

Az.: 161 C 17432/12



## Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Amtsgerichts München am Donnerstag,  
11.10.2012 in München

### Gegenwärtig:

Richterin am Amtsgericht [REDACTED]

Von der Zuziehung eines Protokollführers wurde gem. § 159 Abs. 1 ZPO abgesehen.

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]  
- Klägerin -

### Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED]  
- Beklagter -

### Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]  
wegen Forderung

erscheinen bei Aufruf der Sache:

#### 1. Klägerseite:

- Rechtsanwältin Grund

#### 2. Beklagtenseite:

- [REDACTED]

Sitzungsbeginn: [REDACTED]

121015 001 2

Es wird sodann in die Güteverhandlung eingetreten.

Der Beklagtenvertreter erklärt, dass er gesehen habe, dass der Beklagte persönlich geladen sei und auch nicht gehört habe, dass dieser heute nicht kommen werde.

Mit den Parteien wird die Sach- und Rechtslage besprochen.

Das Gericht fragt hier beim Beklagtenvertreter nach, ob der Vortrag auf Seite 4 der Klageerweiterung so verstanden werden soll, dass hier die Ermittlungen bestritten werden.

Der Beklagtenvertreter erklärt hier, dass er davon ausgeht, dass hier sowohl die Ermittlung der IP-Adresse als auch deren Zuordnung zum Beklagten bestritten wird.

Das Gericht fragt beim Beklagtenvertreter weiterhin an, ob hier ein WLAN vorhanden war bzw. wie dieses geschützt war.

Der Beklagtenvertreter erklärt, dass er davon ausgeht, dass hier WLAN genutzt wurde, hinsichtlich der Sicherung des WLAN kann er keine Angaben machen.

Der Beklagtenvertreter erklärt auf Nachfrage des Gerichts, dass die Ehefrau des Beklagten auch als Zeugin dafür benannt wurde, dass der Beklagte sich zuvor nicht in ein Tauschbörsenprogramm eingewählt habe.

Das Gericht rät den Parteien hier dringend unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten, den Rechtsstreit im Vergleichswege abzuschließen. Es wäre hier nach der derzeitigen Sachlage ein kostenintensives Sachverständigengutachten erforderlich.

Die Parteien werden darauf hingewiesen, dass hier in vergleichbaren Fällen in Absprache mit dem Sachverständigen ein Kostenvorschuss von bis zu 6.000,- € angefordert wurde.

Die Parteien schließen sodann folgenden, für die Klagepartei unwiderruflichen, für den Beklagten widerruflichen

### Vergleich:

1. Der Beklagte zahlt an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 717,- €. Damit sind sämtliche streitgegenständliche Forderungen abgegolten.
2. Von den Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin 1/4, der Beklagte 3/4.
3. Der Beklagte kann den abgeschlossenen Vergleich durch Einreichung eines Schriftsatzes bei Gericht bis zum 25.10.2012 widerrufen.

V.u.g.

Der Beklagte wird für den Fall des Vergleichswiderrufs darauf hingewiesen, dass hier der Sachvortrag hinsichtlich der Absicherung des Internetzugangs nicht ausreichend ist. Hier ist konkret vorzutragen, welcher WLAN-Anschluss benutzt wurde und wie ein WLAN-Anschluss gesichert wurde.

Das Gericht behält sich hier vor, gegen den heute unentschuldig nicht erschienenen Beklagten evtl. ein Ordnungsgeld zu verhängen.

Der Beklagtenvertreter beantragt vorsorglich eine Schriftsatzfrist auf die heute gegebenen Hinweise des Gerichts.

Für den Fall des Vergleichswiderrufs stellt Klägervertreterin Antrag aus der Klage vom 27.6.2012.

Beklagtenvertreter beantragt Klageabweisung.

Es ergeht sodann folgender

**Beschluß:**

1. Für den Fall des Vergleichswiderrufs erhält Beklagtenpartei eine Schriftsatzfrist bis zum [REDACTED]
2. Für den Fall des Vergleichswiderrufs wird Termin zur Verkündung einer Entscheidung bestimmt auf [REDACTED]

gez.

[REDACTED]

Richterin am Amtsgericht

gez.

[REDACTED]

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
zugleich für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übertragung vom Tonträger.

Der Tonträger wird frühestens 1 Monat  
nach Zugang des Protokolls gelöscht.